

Portal 21 | Liechtenstein

Internationales Privatrecht

13.07.2015

Germany Trade & Invest (13.07.2015)

Bei einem Vertragsabschluss zur **grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung**, beispielsweise zwischen einem liechtensteinischen Dienstleister und einem Dienstleistungsempfänger in Deutschland ist zunächst zu ermitteln, **welches Recht** auf den Vertrag **Anwendung** findet.

Diese wichtige Vorfrage richtet sich nach dem sogenannten Internationalen Privatrecht. Grundlage für das **Internationale Privatrecht in Liechtenstein** ist das [liechtensteinische Gesetz über das internationale Privatrecht](#) (Gesetz vom 19. September 1996, abgekürzt **IPRG**).

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt den Grundsatz der **freien Rechtswahl**. Demnach können die Parteien grundsätzlich frei bestimmen, welchem Recht ein Vertrag unterfällt, und zwar kann dies ausdrücklich oder schlüssig geschehen (**Artikel 39 Absatz 1 IPRG**).

Fehlt hingegen eine vertragliche Rechtswahl, so gibt das **Internationale Privatrecht Liechtensteins** in den Artikeln 40 bis 53 IPRG eine Reihe von Regelungen vor, so zum Beispiel für:

- Gegenseitige Verträge (Artikel 40)
- Einseitige Verträge und Rechtsgeschäfte (Artikel 41)
- Bankgeschäfte und Versicherungsverträge (Artikel 42)
- Verbraucherverträge (Artikel 45)
- Verträge über Immaterialgüterrechte (Artikel 47)
- Arbeitsverträge (Artikel 48) und vieles mehr.

Eine wichtige Besonderheit des liechtensteinischen Rechts ist die Vorgabe, dass eine **Gerichtsstandsvereinbarung** zu Gunsten eines ausländischen Gerichts, also auch zu Gunsten eines deutschen Gerichts, zwingend einer öffentlichen Beurkundung bedarf; Näheres hierzu unter [Liechtenstein - Rechtsschutz - Zuständige Gerichte](#).

Ein weiteres wichtiges Gesetz, das im Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Internationalen Privatrecht zu nennen ist, ist das [liechtensteinische Gesetz über das internationale Versicherungsvertragsrecht](#) (Gesetz vom 13. Mai 1998, abgekürzt **IVersVG**).

Liechtenstein ist neben Norwegen und Island Mitglied im **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**. Zahlreiche EU-Rechtsakte kommen über diesen Mechanismus zur Geltung. Eine Übersicht über die diesbezüglich relevanten Rechtsquellen findet man im offiziellen liechtensteinischen Gesetzesportals LiLex unter [liechtensteinische Staatsverträge - Europäischer Wirtschaftsraum](#).

Schließlich sind zum Teil **Rechtsvorschriften des Schweizer Rechts** in Liechtenstein anwendbar. Informationen hierzu sowie Verlinkungen zu den entsprechenden Gesetzen gibt es auf der Internetseite der **Landesverwaltung Liechtenstein**, dort unter [Rechtsdienst der Regierung - anwendbares Schweizer Recht](#).

Germany Trade & Invest (13.07.2015)

Mehr zu:

Liechtenstein
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.